

Ergeht an
alle zuweisenden Ärzte für CT und MRT

VM1-TF2
23.06.2025

Inkrafttreten der österreichweiten Gesamtverträge in den Bereichen CT und MRT

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit Wirksamkeit zum 01.07.2025 die neuen, österreichweit gültigen Gesamtverträge für die Bereiche Computertomographie (CT) und Magnetresonanztomographie (MRT) in Kraft treten.

Diese neuen Gesamtverträge bringen einige relevante Änderungen mit sich, über die wir Sie als zuweisende Ärztinnen und Ärzte nachfolgend in kompakter Form informieren möchten:

1. Neue Zuweisungsmodalitäten für Coronar-CT und Prostata-MRT

Ab dem 01.07.2025 gelten für die Coronar-CT- und die Prostata-MRT-Untersuchung neue Zuweisungsvoraussetzungen. Die Untersuchung „*MRT Prostata multiparametrisch*“ darf zukünftig ausschließlich auf Zuweisung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Urologie nur mit dokumentiertem begründetem Verdacht auf Vorliegen eines Prostatakarzinoms erbracht und mit der ÖGK abgerechnet werden. Eine Zuweisung durch andere Ärztinnen oder Ärzte – auch bei Vorliegen eines entsprechenden Fachbefundes durch eine Urologin bzw. einen Urologen – ist nicht zulässig. Auch die Leistungen „*Herz (Agatston-Score)*“ und „*Coronar-CT*“ dürfen nur auf Zuweisung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin erbracht und mit der ÖGK abgerechnet werden. Eine Zuweisung durch andere Ärztinnen oder Ärzte ist ebenfalls – auch bei Vorlage eines internistischen Fachbefundes – nicht mehr möglich.

Zuweisungen die von anderen Ärztinnen und Ärzten bis 30.06.2025 ausgestellt wurden behalten jedoch auch nach Inkrafttreten der neuen Gesamtverträge ihre Gültigkeit für die Dauer von 3 Monaten ab dem Datum der Ausstellung. Sie sind daher längstens bis 30.09.2025 gültig.

2. Terminvergabe nach medizinischer Dringlichkeit

In Reaktion auf wiederholte Rückmeldungen zu langen Wartezeiten – insbesondere bei akut oder dringend notwendigen Untersuchungen – möchten wir Sie auf die gesamtvertraglichen Bestimmungen zur Terminvergabe hinweisen:

Demnach erfolgt die Vergabe von Terminen innerhalb der gesamtvertraglich vereinbarten Wartezeiten nach Dringlichkeit. In Akutfällen (Zeichen eines akuten Insultes oder einer beginnenden Querschnittslähmung) erhalten die Anspruchsberechtigten umgehend einen Termin. In medizinisch dringenden Fällen erhalten die Anspruchsberechtigten innerhalb von 5 Arbeitstagen (MO-FR) einen Termin. Die Dringlichkeit ist von Ihnen als Zuweiserin oder Zuweiser nachvollziehbar zu begründen, zu dokumentieren und direkt der Radiologin oder dem Radiologen darzulegen – die Entscheidung über die Vergabe eines dringenden Untersuchungstermins wird im Konsens zwischen Zuweiserin oder Zuweiser und Radiologin oder Radiologe getroffen.

Wir bitten Sie daher, bei als dringend eingestuften Untersuchungen im Vorfeld den direkten Kontakt mit der betreffenden radiologischen Einrichtung aufzunehmen, um eine zeitgerechte Terminvergabe sicherzustellen.

3. Vertragspartnernummer auf Zuweisung

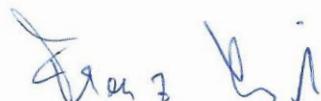
Um einen reibungslosen Ablauf der CT- und MRT-Untersuchungen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass auf der Zuweisung verlässlich die Vertragspartnernummer der zuweisenden Ärztin bzw. des zuweisenden Arztes angegeben ist. Wir möchten Sie daher höflich an die Pflicht zur Angabe der Vertragspartnernummer hinweisen und darum bitten, künftig darauf zu achten, dass diese Nummer auf jeder Zuweisung vollständig und korrekt vermerkt ist.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

**Österreichische Gesundheitskasse, Fachbereich Versorgungsmanagement 1
Themenfeld Ärztliche Hilfe - Technische Fächer:**

Tel.: 05 0766-112310, E-Mail: vm1-tf2@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I